

MITGLIEDS- UND BEITRAGSORDNUNG

Präambel

Der Sportverein basiert auf gemeinschaftlichem Engagement und dem Ziel, Sport für alle Mitglieder zu ermöglichen. Diese Mitglieds- und Beitragsordnung schafft klare und transparente Regeln für die Mitgliedschaft sowie die finanzielle Grundlage des Vereins. Sie dient der sicheren Organisation des Vereinslebens und unterstützt eine verlässliche und gerechte Beitragsstruktur.

§ 01 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. befristeten Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern,
 - d. Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen.
3. Befristete Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ihre Mitgliedschaft im Rahmen des Schulsports über ein Schuljahr ausüben. Sie besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht. Sie nehmen nicht am allgemeinen Sportbetrieb teil.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung ernannt. Das Ehrenmitglied ist berechtigt, innerhalb der Abteilungs- oder Fachbereichszugehörigkeit sein Stimm- und Wahlrecht wahrzunehmen.
5. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle, wirtschaftliche oder ideelle Zuwendungen. Sie besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht.
6. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragen. Während dieser Zeit ist die Teilnahme am Sportbetrieb ausgeschlossen; alle übrigen Mitgliedsrechte und -pflichten bleiben bestehen. Für die Beitragspflicht gelten gesonderte Bestimmungen, vgl. § 08.
7. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsführung zu richten. Davon ausgenommen sind befristete Mitglieder. Diese werden via Sammelmeldung der Schulen an die Geschäftsführung gemeldet.
8. Der Antrag von Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist durch die gesetzlich Vertretenden zu stellen. Dieser gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten.
9. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Eintrittsdatum. Die antragstellende Person erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Dies gilt nicht für befristete Mitglieder.
10. Alle Mitglieder, die keiner Abteilung und keinem Fachbereich angehören, werden dem Fachbereich Hauptverein zugeordnet.

§ 02 Beitragsart Pflichtzahlungen

1. Pflichtzahlungen an den Verein sind nicht steuerlich abziehbar.
2. Beitragsarten:
 - a. Aufnahmegebühr: Die Aufnahmegebühr wird bei Eintritt in den Verein fällig. Die Höhe wird vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
 - b. Vereinsbeitrag: Der Vereinsbeitrag dient der Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Er ist im Voraus zu Beginn eines Quartals fällig.
 - c. Abteilungs- oder Fachbereichsbeitrag: Abteilungen und Fachbereiche können zur Deckung ihrer laufenden Kosten zusätzliche Beiträge erheben. Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Die Höhe des Fachbereichsbeitrags wird vom Präsidium beschlossen. Die Beiträge sind im Voraus zu Beginn eines Quartals fällig.
 - d. Veranstaltungsbeitrag: Zweck ist die Durchführung einer Veranstaltung, bei der zusätzliche Kosten entstehen. Die Veranstaltungsleitung kann mit der Geschäftsführung den Veranstaltungsbeitrag festlegen. Der Beitrag ist einmalig im Voraus der Veranstaltung fällig.
 - e. Investitionsumlagen: Zur Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben kann die Delegiertenversammlung Umlagen mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Umlagen dürfen in Summe je Mitglied in zehn Jahren höchstens 7.200 € betragen.
 - f. Sonstige einmalige Umlagen: Zur Deckung unvorhersehbarer Ausgaben kann eine Umlage als Einmalzahlung beschlossen werden. Die Umlage darf je Mitglied und Jahr höchstens 25 % des jährlichen Vereinsbeitrags betragen.
3. Teilnahmegebühren für Veranstaltungen und Wettkämpfe
Für die Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren, Kursen oder anderen Vereinsveranstaltungen, die über den regulären Sportbetrieb hinausgehen, können gesonderte Teilnahmegebühren erhoben werden. Diese Gebühren werden ausschließlich zur Deckung der mit der jeweiligen Veranstaltung verbundenen Kosten erhoben und sind vor Beginn der Veranstaltung fällig. Die Festsetzung und Höhe der Teilnahmegebühren erfolgt durch die jeweils verantwortliche Abteilungs- oder Fachbereichsleitung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung. Teilnahmegebühren sind keine Mitgliedsbeiträge und werden nicht vom Verein als Pflichtbeitrag im ideellen Bereich erhoben. Sie sind dem Zweckbetrieb (§ 65 AO) zuzuordnen.

§ 03 Freiwillige Zuwendungen

1. Spenden: Spenden sind freiwillige Zuwendungen an den Verein und steuerlich abziehbar, sofern sie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Es können Geldspenden, Sachspenden, Aufwandsspenden und Arbeitsspenden geleistet werden. Spenden sind keine Pflichtzahlungen und werden nicht als Mitgliedsbeitrag behandelt.
2. Darlehen: Darlehen sind freiwillige, rückzahlbare Leistungen an den Verein und steuerlich nicht abziehbar. Über die Annahme von Darlehen entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Wird ein Darlehen zinslos oder zu einem Zinssatz gewährt, der unter dem marktüblichen Zinssatz liegt, ist der jährliche Zinsvorteil nach den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften als geldwerter Vorteil zu behandeln und kann ggf. als Spende bescheinigt werden.

§ 04 Beitragsleistungen

1. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt und transparent sein.
2. Die Geschäftsführung kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten des Vereinsbeitrages ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Antrag auf Erlass oder Stundung ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Entscheidung der Geschäftsführung ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu dokumentieren und im Mitgliederverwaltungsprogramm festzuhalten. Die Unterlagen sind bis zum Ende der Mitgliedschaft aufzubewahren.
3. Die Entscheidung über den Erlass oder die Stundung von Abteilungs- oder Fachbereichsbeiträgen trifft die jeweilige Abteilungs- bzw. Fachbereichsleitung. Auch hier sind Antrag, Begründung und Entscheidung schriftlich zu dokumentieren und aufzubewahren.
4. Ehrenmitglieder und befristete Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 05 Form der Beitragsentrichtung und Verfahren bei Verletzung der Zahlungspflicht

1. Die Beiträge werden ausschließlich durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt vierteljährlich, in der Regel bis zum 10. des ersten Quartalsmonats. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die hierfür erforderliche Einzugsermächtigung abzugeben.
2. Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung von jeweils 2 Wochen mit ihren Beitragsverpflichtungen in Verzug bleiben, können gemäß §6 Abs. 5 Buchstabe (d) der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die entstehenden Kosten. Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, können die Forderungen über ein Inkasso-Unternehmen eingezogen werden. Die Kosten dafür sind vom säumigen Mitglied zu tragen.

§ 06 Höhe der einmaligen Gebühren

1. Aufnahmegebühr
Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft in einer Abteilung oder einem Fachbereich ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese wird einmalig mit dem ersten Lastschrifteinzug fällig. Die Aufnahmegebühr beträgt: 10,00 €.
2. Bearbeitungsgebühr
Für jede Mahnung oder einen durch das Mitglied schuldhaft verursachten zusätzlichen Bearbeitungsaufwand ist jeweils eine Gebühr zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr beträgt: 10,00 €

§ 07 Höhe der Monatsbeiträge

Der Monatsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Mitgliedsbeitrag + den Abteilungs- und/ oder Fachbereichsbeiträgen,

Erwachsene:

Mitgliedsbeitrag:	12,00 €/Monat
+ Abteilungs-/ Fachbereichsbeitrag:	siehe Anlagen, Spalte Erwachsene

Jugendliche, Kinder (Geschwister) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

Mitgliedsbeitrag:	10,00 €/Monat
+ Abteilungs-/ Fachbereichsbeitrag:	siehe Anlagen, Spalte Jugendliche, Kinder

§ 08 Ermäßigungen der Monatsbeiträge nach §07

Zur Gewährleistung von Beitragsermäßigungen sind alle Anträge/ Unterlagen bzw. Nachweise spätestens bis 14 Tage vor Quartalsbeginn einzureichen. Später eingehende Anträge/ Unterlagen bzw. Nachweise können für das laufende Quartal nicht berücksichtigt werden; in diesem Fall bleibt die reguläre Beitragspflicht bestehen. Eine rückwirkende Beitragsanpassung ist ausgeschlossen.

Azubis, Studierende, Freiwilligendienstleistende:

Mitgliedsbeitrag: 10,00 €/Monat

+ Abteilungs-/ Fachbereichsbeitrag: siehe Anlagen, Spalte Azubis, Immatrikulierte, Freiwilligendienste
sofern ein gültiger Nachweis zur Genehmigung der Beitragsermäßigung vorliegt.

Familienbeitrag:

Mitgliedsbeitrag: 25,00 €/Monat

+ Abteilungs-/ Fachbereichsbeitrag: setzt sich aus den einzelnen Abteilungsbeiträgen zusammen.

gilt für Haushalte, aus denen mindestens drei Personen Mitglied im Verein sind. Der Familienbeitrag kann immer nur ab dem Zeitpunkt der erstmaligen gemeinsamen vierteljährlichen Beitragsfälligkeit in Anspruch genommen werden. Vorher wird er als Einzelbeitrag erhoben.

Sozialbeitrag Erwachsene:

Mitgliedsbeitrag: 50% Minderung

+ Abteilungs-/ Fachbereichsbeitrag: 50% Minderung

sofern ein zu begründender Antrag unter Darlegung der finanziellen Lage der Geschäftsstelle vorliegt. Dieser Nachweis (z. B. Bescheid über Sozialleistungen) wird für maximal ein Jahr akzeptiert und ist danach unaufgefordert durch das Mitglied zu aktualisieren.

Sozialbeitrag Kinder und Jugendliche:

Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, eine Beitragsermäßigung über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) des Sozialamts zu erhalten. Hierfür ist dort durch die gesetzlichen Vertreter ein entsprechender Antrag zu stellen.

Ruhende Mitgliedschaft:

Mitgliedsbeitrag: 3,00 €/Monat

+ Abteilungs-/ Fachbereichsbeitrag: wird nicht erhoben

sofern ein Mitglied aus triftigem Grund (z. B. Schwangerschaft, Krankheit, dauernde Abwesenheit vom Wohnort) mindestens drei aufeinander folgende Monate nicht in der Lage ist, am Sportbetrieb teilzunehmen, kann auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsführung unter Angabe der Ausfallzeit ruhende Mitgliedschaft gewährt werden.

§ 09 Grundlagen, Gültigkeit

1. Grundlage zur Festlegung von Beiträgen und Gebühren ist der Eigenanteil des Vereins zur erforderlichen Liquidität.
2. Diese Mitglieds- und Beitragsordnung wurde vom Präsidium am 04.12.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 1 zur Beitragsordnung - Beiträge Abteilungen

– Abteilungsbeiträge – (Stand 15.05.2025)

Abteilung/Gruppe	Erwachsene	Jugendliche, Kinder	Azubis, Studierende, Freiwilligendienste
Aerobic-Superfit	4,00€	4,00€	4,00€
Aerobic 30. GS.	4,00€	4,00€	4,00€
Badminton	9,00€	10,00€	8,00€
Tamburelli (nur Samstag)	4,50€	4,50€	4,50€
Basketball	4,00€	4,00€	4,00€
Capoeira	31,00€	17,00€	13,00€
E-Rolli-Fußball	14,00€	14,00€	14,00€
Einradhockey	2,00€	2,00€	2,00€
Fußball			
Freizeitfußball 56. MS	3,50€	3,50€	3,50€
Kra-Neu	4,00€	4,00€	4,00€
Softball 40.	3,00€	3,00€	3,00€
Gymnastik	3,00€	3,00€	3,00€
Handball	2,00€	2,00€	2,00€
Inlinehockey	11,00€	6,00€	- €
Inlinehockey Torhüter	2,00€	2,00€	2,00€
Judo	11,00€	13,00€	11,00€
Shinkendo	6,00€	6,00€	6,00€
Thai-Bo	5,00€	5,00€	5,00€
Kara-Ho-Karate	16,00€	8,00€	8,00€
Kegeln	8,00€	6,00€	6,00€
Klettern	9,00€	11,00€	9,00€
Roller Derby	8,00€	5,00€	8,00€
Tischtennis	8,00€	10,50€	8,00€
(+Wettkämpfer)	10,50€	- €	10,50€
Turnen			
Freizeit/ Pflicht	12,00€	12,00€	12,00€
Kür	14,00€	14,00€	14,00€
Geschwister*	- €	5,00€/7,00€	5,00€/7,00€

Mitglieder**	1,00€	1,00€	1,00€
Volleyball			
1x Training/Woche	5,00€	5,00€	5,00€
2x Training/Woche	7,00€	7,00€	7,00€

*Den Geschwisterbeitrag bekommen Geschwister unter 18 Jahren, die Mitglieder der Abteilung Turnen sind, im selben Haushalt leben und deren Beiträge von einem gemeinsamen Konto eingezogen werden. Der Geschwisterbeitrag beträgt 50% des entsprechenden Abteilungsbeitrages.

**Mitglieder (ab 14 Jahren), die nicht in der Abteilung Turnen trainieren bzw. turnen.

Anlage 2 zur Beitragsordnung - Beiträge Fachbereiche

– Fachbereichsbeiträge –

(Stand 04.12.2025)

Fachbereich Inklusion	Erwachsene	Jugendliche, Kinder	Azubis, Studierende, Freiwilligendienste
1h	9,50 €	9,50 €	9,50 €
1,5h	14,00 €	14,00 €	14,00 €
Special	22,00€	22,00€	22,00€
Fachbereich Breitensport			
1h	9,50 €	9,50 €	9,50 €
1,25 & 1,5h	14,00 €	14,00 €	14,00 €
Special	22,00€	22,00€	22,00€
Fachbereich Hauptverein	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Fachbereich Präventions- und Rehasport			
1h	9,50 €	9,50 €	9,50 €
Fachbereich Kindersport			
1h	- €	9,50 €	9,50 €
1,25 & 1,5h	- €	14,00 €	14,00 €
Special	22,00€	22,00€	22,00€
Übungsleitung für die Fachbereiche	1,00 €	1,00 €	1,00 €